

Neue Trinkwasserverordnung in Kraft getreten – Pflicht zur jährlichen Legionellenuntersuchung – Gastronomie grundsätzlich nicht betroffen

(Stand: 16.11.2011)

Zum 1. November 2011 ist eine novellierte **Trinkwasserverordnung** in Kraft getreten. Die bisherige, aus dem Jahr 2001 stammende Trinkwasserverordnung musste an europarechtliche Vorgaben sowie an neueste, wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Die Trinkwasserverordnung regelt die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch. Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, zu schützen. Schwimm- und Badebeckenwasser werden von der Trinkwasserverordnung nicht umfasst (vgl. § 1 TrinkwV).

Eines der Hauptanliegen der neuen Trinkwasserverordnung ist die **Bekämpfung von Legionellen**. In diesem Sinne hat der Gesetzgeber eine **Untersuchungspflicht** für Inhaber/Betreiber von Hausinstallationen mit einer Großanlage zur Wassererwärmung eingeführt.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Betriebe, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, sofern aus dieser Anlage Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird (Definitionen siehe auch § 3 TrinkwV).

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 l und/oder 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle.

Anzeigespflicht

Der Unternehmer/Betreiber (Hotelier/Gastronom) ist verpflichtet, die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen im Voraus dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen. Betriebe mit bereits bestehenden Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet den Bestand dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 13 Abs. 5 TrinkwV).

Untersuchungspflicht

Der Unternehmer/Betreiber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung, die z.B. Duschen enthalten, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommen kann (was beim Duschen die Regel ist), **ist verpflichtet, das Trinkwasser einmal jährlich an mehreren repräsentativen Stellen auf Legionellen untersuchen zu lassen** (vgl. §14 Abs.3 i.V.m. § 3 Abs.1, Nr.2e TrinkwV).

Hintergrund: Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Wasser bei Temperaturen von 30-45 Grad wohlfühlen und stark vermehren. Steht Warmwasser länger in Rohrleitungen, besteht die Gefahr krankheitserregender Keimbildung. Bei Menschen können diese

Bakterien vor allem beim Duschen in die Lunge geraten und eine Lungenentzündung (Legionellose) verursachen. Beherbergungsbetriebe, die eine eigene Großanlage zur Trinkwassererwärmung betreiben, sind daher von der Untersuchungspflicht auf Legionellen betroffen!

Weitere Untersuchungen sind grundsätzlich vom Unternehmer/Betreiber nicht zu veranlassen (Ausnahme: auf besonderer Anordnung des Gesundheitsamtes).

Durchführung der Untersuchung / Kosten / Meldepflicht

Für die Durchführung der Untersuchung/Probenentnahme auf Legionellen muss eine Untersuchungsstelle/akkreditierte Firma beauftragt werden, die in einer Landesliste amtlich zugelassener Trinkwasserlaboratorien aufgeführt ist (vgl. § 14 Abs. 6 TrinkwV). Die Kosten für Anfahrt, Probenentnahme und Untersuchung dürften bei ca. 250 Euro liegen.

Sollten die festgelegten Grenzwerte oder Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, muss der Unternehmer/Betreiber der Wasserversorgungsanlage dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden (vgl. § 16 TrinkwV).

Gästeinformation

Der Unternehmer/Betreiber der Wasserversorgungsanlage muss seine Gäste über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf Grundlage der jährlichen Untersuchungen mittels **Aushang** informieren (vgl. § 21 Abs 1 TrinkwV). Hier ist der i.d.R. 1-seitige Prüfbericht auszuhängen.

Gastronomie grundsätzlich nicht betroffen

Die Wasserversorgung von Toiletten, Handwaschbecken, sonstigen Wasch- oder Spülbecken über eine hauseigene Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser-Installation) ist von der o.g. Untersuchungspflicht auf Legionellen nicht betroffen. Daher gelten diese Anforderungen grundsätzlich nicht für Gastronomiebetriebe.

Auch dürfte in einem Gastronomiebetrieb eine Dusche für Mitarbeiter, die durch eine hauseigene Wasserversorgungsanlage mit Wasser beliefert wird, keine Untersuchungspflicht auslösen, da man in diesem Fall das Duschen grundsätzlich nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit i.S. der TrinkwV einstufen kann. Hier sind aber ggf. andere Rechtsgebiete, wie die Gewerbeaufsicht oder die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 618 BGB, zu berücksichtigen, aus denen sich auch eine Pflicht zur Überwachung des Legionellen-Risikos ergeben kann.

Sonstige Anforderungen an Trinkwasserverteilungsanlagen

Nach § 17 Absatz 1 TrinkwV ist der Betreiber einer Trinkwasserverteilungsanlage verpflichtet, mindestens die *allgemein anerkannten Regeln der Technik* (a.a.R.d.T.) einzuhalten. Für den Bereich der Warmwasser-Installationen sind die a.a.R.d.T. insbesondere im DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums) festgelegt (kostenpflichtig zu beziehen über www.dvgw.de).

Verstöße/Bußgelder

Verstöße gegen die Trinkwasserverordnung können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro bzw. in bestimmten Fällen auch mit **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren** geahndet werden. Zudem können auf Unternehmer/Betreiber von Wasserversorgungsanlagen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zukommen, wenn Gäste durch verunreinigtes Trinkwasser gesundheitlich zu Schaden kommen.

Berlin, 16.11.2011/Bü